

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen  
zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie  
in Liquiditätsengpässe geratene gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Einrichtungen im  
Kulturbereich und Kulturschaffende der Stadt Neustadt a. Rbge.  
(Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Vereine sowie Kultureinrichtungen und Kultur-  
schaffende)**

**Präambel**

Die Pandemie COVID-19 beeinträchtigt seit März 2020 das Leben in Deutschland und somit natürlich auch in Neustadt am Rübenberge erheblich. Das sportliche und kulturelle Leben kam gänzlich zum Erliegen und kann nur langsam unter strengen Auflagen wiederaufgenommen werden. Das Land Niedersachsen hat hierzu bereits mit den Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene Einrichtungen im Kulturbereich (Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Kultureinrichtungen und Kulturvereine) vom 19.05.2020 sowie zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Sportorganisationen (CORONA-Sonderprogramm für Sportorganisationen) vom 05.08.2020 finanzielle Unterstützung ermöglicht. Sollten die Hilfen jedoch nicht ausreichend gewesen sein oder man hat die hiesigen Voraussetzungen nicht erfüllt, soll mit dieser Richtlinie eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, das in Not geratene gemeinnützige, sportliche und kulturelle Leben in Neustadt zu sichern.

**1. Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Die Stadt Neustadt a. Rbge. gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und/oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, den Bestand von gemeinnützigen Einrichtungen im Sport und Kulturbereich zu sichern und deshalb insbesondere Insolvenzen zu vermeiden.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Billigkeitsleistung**

2.1 Die Leistungen richten sich an Einrichtungen im Kulturbereich sowie Privatpersonen, deren Haupteinnahmequelle zum Lebensunterhalt die Kunst ist, der Stadt Neustadt a. Rbge.. Sie dienen der Überwindung einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder von Liquiditätsengpässen, die durch die COVID-19-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden sind.

Mit den Leistungen sollen die aus der COVID-19-Pandemie herzuleitenden wirtschaftlichen Folgen (z. B. Stornokosten, Einnahmeausfälle) und die dadurch entstehenden unvermeidbaren Zahlungsverpflichtungen (u. a. für Mieten, Betriebskosten) gemildert werden.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind gemeinnützige Vereine sowie Einrichtungen im Kulturbereich, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ihnen wird keine Leistung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

## **3. Empfänger der Billigkeitsleistung**

Empfänger der Billigkeitsleistung sind gemeinnützige Vereine, Kultureinrichtungen sowie Privatpersonen, deren Haupteinnahmequelle zum Lebensunterhalt die Kunst ist, mit Sitz in Neustadt a. Rbge., die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges Kulturangebot sowie Sportangebote und weitere gemeinnützige Angebote vorhalten und infolge der COVID-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Antragsberechtigt sind

- gemeinnützige rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z. B. in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, einer gGmbH oder einer rechtsfähigen Stiftung), sofern sie nicht wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind,
- Privatpersonen, deren Haupteinnahmequelle zum Lebensunterhalt die Schaffung und Darstellung von Kunst und Kultur ist,
- Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie
- Einrichtungen, die Neustadt a. Rbge. institutionell oder vertraglich gefördert werden.

#### 4. Besondere Antragsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss infolge der COVID-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in einen Liquiditätsengpass geraten sein. Dies setzt voraus, dass

- der Antragsteller/ die Einrichtung vor dem 16.03.2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Liquiditätsengpass ab 16.03.2020 erfolgt sein muss und
- die Einnahmen der Einrichtung voraussichtlich nicht ausreichen, um unvermeidbare Zahlungsverpflichtungen in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten auszugleichen.

Die Förderung der Stadt Neustadt erfolgt nachrangig. Zunächst muss ein Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene Einrichtungen im Kulturbereich bei der Region Hannover (Förderbetrag 1.500 EUR bis 8.000 EUR) bzw. dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Förderbetrag 8.000 EUR bis 20.000 EUR) bzw. dem Regionssportbund (Förderung bis 70% der entstehenden Unterdeckung, höchstens jedoch in Höhe von 50.000 EUR) gestellt werden. Der Bescheid ist dem Antrag bei der Stadt Neustadt a. Rbge. beizulegen (Ausnahme: keine juristische Person). Des Weiteren muss die Versicherung angefragt werden, ob diese ggf. Ausfallhilfen zahlt. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung bzw. Ablehnung ist dem Antrag bei der Stadt Neustadt a. Rbge. ebenfalls vorzulegen. Weitere Fördermöglichkeiten sind vorrangig zu beantragen.

Die Billigkeitsleistung ist im ideellen Bereich sowie im Zweckbetrieb einzusetzen und kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Billigkeitsleistung nur der allgemeinen Unterstützung dienen soll, ohne dass eine erkennbare Notsituation vorliegt,
- mit der Billigkeitsleistung der Austritt von Mitgliedern kompensiert werden soll,
- die beantragte Billigkeitsleistung eine Bagatellgrenze in Höhe von 500 EUR nicht überschreitet,
- mit der Billigkeitsleistung lediglich Spendenausfälle oder Ausfälle bei weiteren institutionellen Finanzierungsbeiträgen kompensiert werden
- mit der Billigkeitsleistung nicht der Zweckbetrieb finanziert wird.

Zum Nachweis dieser Voraussetzungen hat der Antragsteller dem Antrag eine Erklärung zu den Gründen der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder des Liquiditätsengpasses beizufügen. Bestandteil dieser Erklärung ist die Versicherung, dass die bestehenden Möglichkeiten der Kurzarbeit genutzt werden, sofern die Einrichtung dafür die Voraussetzungen erfüllt. Der Zusammenhang der Einnahmeausfälle mit einem abgesagten sportlichen oder kulturellen Angebot ist von dem Antragsteller im Rahmen der Antragsangaben zu versichern.

Ein Antrag kann bis spätestens 31.03.2021 eingereicht werden. Die Auszahlungen der Fördergelder sollen zeitnah erfolgen.

## **5. Höhe der Förderung und weitere Hinweise zum Förderverfahren**

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare Leistung gewährt, jedoch maximal nur bis zur Höhe der die Notlage auslösenden Zahlungsverpflichtungen. Die beantragte Billigkeitsleistung ist aus der Summe der Einnahmen und der Summe der Ausgaben in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten einschließlich der ab 16.03.2020 durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Zahlungsverpflichtungen abzuleiten.

Bewilligungsstelle für Anträge auf eine Billigkeitsleistung von 500 EUR bis maximal 10.000 EUR ist die Stelle Fachdienst 40, Kulturförderung der Stadt Neustadt a. Rbge., Theresenstr. 4, 32535 Neustadt a Rbge. Diese führt die Förderung nach den Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie in eigener Zuständigkeit durch.

5.2 Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je Antragsteller gewährt werden. Eine Kombination mit Unterstützungsprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind grundsätzlich zulässig. Insoweit gewährte Leistungen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Billigkeitsleistungen oder Zuschüsse anderer Finanzierungsgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

Dem Antrag sind deshalb ein Finanzplan von 2019 und 2020 sowie alle Geschäftskontoauszüge aus dem Jahr 2020 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung vorzulegen. Ebenso ist die Gemeinnützigkeit durch Vorlage der Satzung glaubhaft zu machen.

5.3 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke der Einrichtung einzusetzen und kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

5.4 Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgen kann.

## **6. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt nach Ratsbeschluss vom 05.11.2020 sofort in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2021.

---

Dominic Herbst  
Bürgermeister